

Die Industrie- und Handelskammer Schwaben erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10. Juni 2008 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 1112), folgende

Ausbildungsregelung für die Ausbildung behinderter Menschen zum/zur Baufachwerker/Baufachwerkerin

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung **zum Baufachwerker / zur Baufachwerkerin Fachrichtung Ausbau** erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Die Ausbildung findet an den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt.

§ 3 Personenkreis

- (1) Diese Regelung gilt gemäß § 66 BBiG für Jugendliche mit Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.
- (2) Die Ausbildung kann in geeigneten Einrichtungen und Betrieben in Verbindung mit dem Besuch einer Berufsschule für Menschen mit Behinderungen und unter Einbeziehung vorhandener stützender Systeme (z. B. Förderschulen, Arbeitsagentur, Integrationsamt) erfolgen.

§ 4 Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für Jugendliche mit Behinderung erfordert, erfolgt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung. Sie ist durch die jeweilige Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Eignungsabklärung und Arbeitserprobung durchzuführen.

§ 5 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der folgenden Ausbildungsberufsbildpositionen:

1. Grundkenntnisse der Baustelleneinrichtungen, des Baustellenablaufs und der Baustellensicherungsmaßnahmen
2. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz
3. Der Ausbildungsbetrieb, Arbeits- und Tarifrecht, Berufsbildung
4. Grundkenntnisse der Arbeitsplanung
5. Grundfertigkeiten der Handhabung der Werkzeuge, Geräte und Maschinen, insbesondere für Ausbauarbeiten
6. Handhabung einfacher Vermessungsgeräte
7. Bedienen und Warten der gebräuchlichsten Holzbearbeitungsmaschinen
8. Grundkenntnisse der Stoffe und Materialien für den Ausbau
9. Bearbeiten der Stoffe und Materialien für den Ausbau
10. Herstellen einfacher Holzverbindungen und Schalungen
11. Grundkenntnisse zum Herstellen einfacher Baukörper aus Bauplatten, von Leichtbauwänden und Decken
12. Herstellen von Mörtel- und Betonmischungen sowie einfachem Wandputz und Zementestrich
13. Herstellen einfacher Bewehrungen
14. Herstellen von Bauteilen für den Ausbau
15. Herstellen von einfachen Sperrungen und Dämmungen
16. Einbauen und Verlegen von Formstählen, Verbindungs- und Befestigungsmitteln
17. Einbauen und Montieren von Materialien, Bauteilen und Fertigteilen
18. Transportieren und Einbauen einfacher Fertigteile
19. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schützgerüste
20. Lesen einfacher Zeichnungen und Skizzen

§ 6 Ausbildungsrahmenplan

- (1) Die in § 5 genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsberufsbild) sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.
- (2) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7 Ausbildungsplan

Der Auszubildende/Die Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden/die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8 Schriftlicher Ausbildungsnachweis

- (1) Der Auszubildende/Die Auszubildende hat einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihm/Ihr ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende/Die Auszubildende hat den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.
- (2) Der Auszubildende/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 9 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll **vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres** stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage **für die ersten 18 Monate** aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 6 Stunden zeigen, dass er bis zu zwei Prüfstücke bzw. Arbeitsproben anfertigen kann
 - Herstellen einfacher Holzverbindungen und Schalungen
 - Herstellen einer Gipskarton-Metallständerwand

und zum Nachweis der Kenntnisse in insgesamt höchstens 150 Minuten Aufgaben lösen in

- Technologie / Zeichnungslesen 75 Minuten
- Technische Mathematik 75 Minuten

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll bei der **praktischen** Abschlussprüfung in insgesamt höchstens 8 Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht

1. einen einfachen Baukörper aus Metallständern und Bauplattenbeplankung in Leichtbauweise mit oder ohne Dämmung herstellen
2. eine einfache Deckenkonstruktion in Leichtbauweise herstellen

Dabei soll er zeigen, dass er über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt:

- Arbeitsplanung: Ziel des Auftrags erkennen und folgerichtige Arbeitsschritte durchführen
- Einfache Zeichnungen lesen und anfertigen
- Werkzeuge fachgerecht einsetzen
- Messungen, Einmessen einfacher Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe durchführen
- Anlegen und Überprüfen von rechten Winkeln
- Bearbeiten der Stoffe und Materialien für den Ausbau
- Sperr- und Dämmstoffe gegen Feuchtigkeit, Wärme, Kälte, Schall verwenden
- Bedienen der gebräuchlichsten Holzbearbeitungsmaschinen
- Herstellen von Holzverbindungen, Befestigungen und Rahmenkonstruktionen
- Grundkenntnisse der Bauplatten, insbesondere Akustik-, Gipskarton- und Faserzementplatten
- Herstellen einfacher Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen
- Herstellen von Leichtbauwänden und abgehängten Decken einschließlich Unterkonstruktion

- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in 180 Minuten mehrere Aufgaben schriftlich lösen.

1. Technologie
2. Technische Mathematik
3. Technisches Zeichnen
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

(4) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich **Technologie** zeigen, dass er über folgende Kenntnisse verfügt:

a) Baustoffkunde:

- die wichtigsten Holzarten und ihre Verwendung, Eigenschaften und Feuchtigkeitsgehalt des Holzes sowie Schutzmaßnahmen gegen Feuchtigkeitsaufnahme und die wichtigsten Güteklassen bei Bauhölzern
- Bindemittel, deren Eigenschaften und Anwendungsgebiete
- Grundkenntnisse der gängigsten Mauerverbände
- Grundkenntnisse der Putze und Estriche
- Grundkenntnisse über das Herstellen verschiedener Mörtel und Betone
- Bauplatten, insbesondere Akustik-, Gipskarton-, Faserzementplatten, deren wichtigste Eigenschaften, Verwendung, Lagerung und Verarbeitung
- Verbindungs- und Befestigungsmittel

b) Arbeitskunde

- Lehrbögen, Lehrgerüste, Beton- und Stahlbetonschalungen im Hochbau
- Gerüste
- Dach-, Decken-, Wand- und Binderkonstruktionen
- Werkzeuge, insbesondere die gebräuchlichsten Schneide-, Schlag-, Bohr- und Messwerkzeuge, ihre Handhabung, Anwendung, Aufbewahrung, Pflege und Beförderung, Instandhaltung der Handwerkzeuge und Schutzvorrichtungen

(5) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich **Technische Mathematik** zeigen, dass er über folgende Kenntnisse verfügt:

- a. Ermitteln von Längen, Breiten, Höhen bei einfachen Bauteilen
- b. Aufstellen von Flächen- und Körperberechnungen für einfache Bauteile

(6) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich **Technisches Zeichnen** zeigen, dass er über folgende Kenntnisse verfügt:

- a. Lesen einfacher Werkzeichnungen und Verlegepläne
- b. Skizzieren von Holzverbindungen und einfachen Ausbaukonstruktionen

(7) Wirtschafts- und Sozialkunde

Hier kommen insbesondere Aufgaben aus der Wirtschaftskunde, der Sozialkunde und dem Arbeitsrecht in Betracht

(8) Zeitlicher Umfang der einzelnen Prüfungsbereiche:

1. Technologie	60 Min.
2. Technische Mathematik	45 Min.
3. Technisches Zeichnen	45 Min.
4. Wirtschafts- und Sozialkunde	30 Min.

(9) Gewichtung der einzelnen Prüfungsbereiche:

- | | |
|---------------------------------|------|
| 1. Technologie | 50 % |
| 2. Technische Mathematik | 20 % |
| 3. Technisches Zeichnen | 20 % |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 % |

(10) mündliche Ergänzungsprüfung

Die schriftliche Prüfung ist nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(11) Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.

(12) Wiederholung

Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(13) Befreiung bei Wiederholung

In einer Wiederholungsprüfung ist die/der Prüfungsteilnehmer/in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern bzw. Arbeitsproben zu befreien, wenn ihre/seine Leistungen in diesen Fächern bzw. Arbeitsproben bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 11 Zeugnis

Auszubildende, die eine Ausbildung zum/zur Baufachwerker/in erfolgreich abschließen, erhalten darüber ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer Schwaben, das das Ergebnis der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowohl mit den Einzelergebnissen der Prüfungsfächer in der Kenntnisprüfung und den einzelnen Ergebnissen der Arbeitsproben der Fertigungsprüfung als auch das Gesamtergebnis jeweils in Punkten und Noten ausweist.

§ 12 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Augsburg, 17.06.2008

Industrie- und Handelskammer Schwaben



Hannelore Leimer
Präsidentin



Peter Saalfrank
Hauptgeschäftsführer